

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Vermeidung von Doppelbesteuerung

SCHWEIZ

1

Besteuerung der Arbeitseinkommen | Besteuerung der Altersbezüge

1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern in der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen.

Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf ihr ausländisches Arbeitseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4% oder 4,5% des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Wird ein Grenzpendler von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsverrichtung in einen Drittstaat oder zurück in den Wohnsitzstaat entsendet, verliert der Staat des Arbeitgebers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in

Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Staaten steuerpflichtig.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

| Doppelbesteuerungsabkommen | Einstufung als Grenzgänger |
|-----------------------------------|--|
| Österreich - Liechtenstein | Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln |
| Österreich - Deutschland | Arbeitsort und Wohnort liegen jeweils maximal 30 km (Luftlinie) vom nächsten Grenzpunkt entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-km-Grenzzone oder eine Nicht-Rückkehr an den Wohnort ist an bis zu 20% aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich |
| Liechtenstein - Schweiz | Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln |
| Schweiz - Deutschland | Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich oder zumutbar ist |

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger keine steuerlichen Sonderregelungen vor.



Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den unversteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80% des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt.

Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

1.4 Arbeiten in der Schweiz ...

1.4.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie müssen auf Ihr Arbeitseinkommen in der Schweiz zum vollen Tarif Steuern zahlen. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten dort eine Grenzgänger meldekarte, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen. Anhand der Höhe des Arbeitslohnes können die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand des Jahreslohnausweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung. Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Grenzgänger meldekarte zurückzugeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Österreich sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen berücksichtigt, als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer angerechnet.

1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Als Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in Deutschland. In der Schweiz wird jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 4,5% des Bruttolohns als Quellensteuer einbehalten. Wochenaufenthalter, die während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, werden wie sonstige Grenzgänger behandelt, wenn eine tägliche Rückkehr an den deutschen Wohnsitz zumutbar ist.

Nicht zumutbar ist eine tägliche Rückkehr, wenn

- › für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht,
- › die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt,
- › der Arbeitsweg mehr als 1,5 Stunden pro Weg dauert,
- › der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz trägt.

Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache sowohl mit dem deutschen Wohnsitzfinanzamt als auch mit dem zuständigen kantonalen Steueramt zu empfehlen.

Eine Besteuerung in der Schweiz zum vollen Quellensteuertarif erfolgt, wenn der Steuerpflichtige an mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen

deutschen Wohnsitz zurückkehren kann. Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen dabei als Nichtrückkehrtage.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich bei Ihrem Finanzamt am Wohnsitz in Deutschland als Grenzgänger anmelden, indem sie einen Grenzgängerfragebogen ausfüllen. Dort wird Ihnen eine Ansässigkeitsbescheinigung (Formular GRE-1) ausgestellt, von der Sie unbedingt eine Ausfertigung beim Arbeitgeber in der Schweiz einreichen sollten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5% des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Außerdem müssen Sie einen Fragebogen ausfüllen, dem ein Nachweis über die Höhe des Lohns beizulegen ist. Verfügen Sie noch nicht über eine Lohnabrechnung oder einen Lohnausweis von Ihrem neuen Arbeitgeber, kann dies durch den Arbeitsvertrag geschehen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie am Wohnsitz in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Der Steuererklärung sind der Jahreslohnausweis und die für die Schweiz nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommenssteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Bei der Ermittlung der in Deutschland zu zahlenden Steuern wird der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5% angerechnet. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeführte Quellensteuer.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer die Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht überreicht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Quellensteuer nach Tarif einzubehalten. Eine Rückerstattung der zuviel bezahlten Quellensteuer kann nur erfolgen, wenn kein schuldhaftes Vergehen des Arbeitnehmers vorliegt.

1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?

In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- › Arbeitnehmer aus Österreich,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr arbeitsbedingt nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können oder bei denen eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein, die nicht Grenzgänger sind.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt.

Es gibt 4 verschiedene Quellensteuertarife. Wenn von Ehe die Rede ist, sind immer auch eingetragene Lebensgemeinschaften gemeint:

Tarif A **Alleinstehende**, das heißt ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.

Tarif B **Alleinvertiener**, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zum überwiegenden Teil bestreiten.

Tarif C **Doppelverdiener**, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige. Wenn ein Ehepartner im Ausland arbeitet, wird er dort besteuert. In diesem Fall kann es sein, dass für den in der Schweiz arbeitenden Ehepartner Tarif A zur Anwendung kommt.

Tarif D **Bezieher geringfügiger Nebenerwerbseinkünfte**, das heißt weniger als 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche und weniger als 2.000 CHF Lohn im Monat.

Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Unter www.estv.admin.ch (→ Direkte Bundessteuer → Dienstleistungen → Quellensteuer → Tarife herunterladen) können Sie die aktuellen Quellensteuertarife der gesamten Schweiz abrufen. Bei Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10% des Brutlohns.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufskosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt usw.) berücksichtigt.

Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für Internationales
Eigerstr. 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 71 29
Fax +41 (0)31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonales Steueramt St. Gallen

Davidstr. 41, Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 41 21
Fax +41 (0)71 229 41 02
ksta.dienste@sg.ch
www.steuern.sg.ch

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden

Gutenberg-Zentrum
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0)71 353 62 90
Fax +41 (0)71 353 63 11
steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden

Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 94 01
Fax +41 (0)71 788 94 19
steuern@ai.ch
www.steuern.ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung Thurgau

Schlossmühlestr. 15
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 14 14
Fax +41 (0)52 724 14 00
info.sv@tg.ch
www.steuerverwaltung.tg.ch

Kantonales Steueramt Zürich

Bändliweg 21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 40 50
Fax +41 (0)43 259 61 94
www.steuern.zh.ch

Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen

J. J. Wepferstr. 6
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 79 50
sekretariat.stv@ktsh.ch
www.sh.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland